Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3156

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5772/68

Bonn, den 17. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Grana-Padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Juli 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Grana-Padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. .../68 des Rats vom ... 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. .../68 sieht die Anwendung gemeinschaftlicher Interventionsmaßnahmen auf dem Markt für Grana-Padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse vor.

Der Rat hat die Grundregeln für den Erlaß der Interventionsmaßnahmen bei der öffentlichen Lagerhaltung, für die Gewährung der Beihilfen bei der privaten Lagerhaltung sowie für den Absatz der ausgelagerten Käse festzulegen.

Die Interventionsmaßnahmen müssen eine so rationell wie mögliche Lagerung erlauben und zur Qualitätserzeugung beitragen. Zu diesem Zweck ist es angebracht, die Intervention auf Qualitätserzeugnisse zu beschränken und die Anforderungen, denen das angebotene Erzeugnis entsprechen muß, festzulegen.

Es ist Aufgabe der Interventionsstellen, darüber zu wachen, daß die Lagermaßnahmen eine gute Qualitätserhaltung der Käse ermöglichen. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, ein Qualitätskontrollsystem zu errichten und die Aufstellung einer Liste der Lagerhäuser, in denen die Käse gelagert werden, die den gleichen Bedingungen innerhalb der Gemeinschaft entsprechen, vorzusehen.

Die Anwendung des Interventionspreises frei dem nächstgelegenen Lagerhaus vereinfacht aus technischen Gründen die Durchführung der Interventionsmaßnahmen durch die staatlichen Stellen.

Der Absatz der Käse der Interventionsstellen muß ohne Störung des Marktgleichgewichtes erfolgen. Diese Verpflichtung bedingt das Wiederinverkehrbringen unter bestimmten Bedingungen.

Wenn das Erzeugnis für die Ausfuhr bestimmt ist, ist es angezeigt, den sich dabei stellenden besonderen Bedingungen Rechnung tragen zu können.

Bei einem überschüssigen Markt muß der zusätzliche Absatz nach gemeinschaftlichen Regeln erfolgen, um den ausgelagerten Mengen auf dem Markt einen anderen als den normalen Absatz zu sichern. Diese Maßnahmen müssen gleichzeitig durch eine geeignete Kontrolle sicherstellen, daß die auf diese Art abgesetzten Käse tatsächlich ihrer Bestimmung zugeführt werden.

Der Absatz der Käse der Interventionsstellen muß gemäß den Bestimmungen des Artikels 8 Absatz (2) der Verordnung (EWG) Nr. .../68 die Gleichheit der Käufer der Gemeinschaft hinsichtlich des Zuganges zu den Erzeugnissen und der Behandlung sichern. Das Ausschreibungsverfahren erlaubt es im allgemeinen, dieses Ziel zu erreichen. Falls es sich notwendig erweist, auf eine andere Verkaufsform zurückzugreifen, muß diese die gleichen Garantien bieten.

Die private Lagerhaltung muß zur Herstellung des Marktgleichgewichtes beitragen. Es sind gemeinschaftliche Bestimmungen vorzusehen, durch die die Regelmäßigkeit dieser Form der Lagerhaltung gewährleistet werden kann. Dieses Ziel macht insbesondere die Einführung eines nach gemeinschaftlichen Regeln aufgestellten Lagervertrages notwendig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Interventionsstellen kaufen nur Grana-Padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse auf, die

a) von einem zugelassenen Betrieb nach festzulegenden Bedingungen hergestellt worden sind,

b) noch festzulegenden Anforderungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Haltbarkeit und der Qualität genügen.

(2) Darüber hinaus kaufen die Interventionsstellen nur

a) Grana-Padano-Käse nach dem Salzbad, mit einem Alter von 30 bis 60 Tagen, die zwischen dem 1. Januar und 31. März eines Jahres der Intervention angedient wurden,

b) Grana-Padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse, die in dem Zeitraum vom 1. April bis 11. November eines Jahres hergestellt und zwischen dem 1. Dezember des gleichen Jahres und Ende Februar des nächsten Jahres zur Intervention angedient wurden.

Artikel 2

Die Qualitätskontrolle wird durch die Interventionsstelle durchgeführt, die ermächtigt werden kann, sich der Mitwirkung der berufsständischen Organisationen, die mit dem Anbringen der Her-

kunftsbezeichnungen beauftragt sind, zu bedienen. Die Kontrollbedingungen werden derartig festgelegt, daß die Intervention für Erzeugnisse erfolgten, die erwarten lassen, daß sie nach der Lagerung noch in die erste Qualität eingestuft werden.

Artikel 3

Die Interventionspreise gelten für Käse frei dem zum Lagerort der Käse nächstgelegenen Lagerhaus, das auf der in Artikel 4 genannten Liste aufgeführt ist.

Artikel 4

(1) Die von den Interventionsstellen gekauften Käse werden in Lagerhäusern gelagert, die auf einer noch festzulegenden Liste aufzuführen sind.

(2) Auf der Liste dürfen nur solche Lagerhäuser aufgeführt sein, die noch festzulegenden Bedingungen entsprechen.

Artikel 5

Der Verkauf der Käse der Interventionsstelle erfolgt, nachdem der Zeitpunkt des Wiederinverkehrbringens, die betreffenden Mengen und der Mindestverkaufspreis festgesetzt worden sind.

Artikel 6

Wenn der von den Interventionsstellen zum Verkauf angebotene Käse zur Ausfuhr bestimmt ist, können besondere Bedingungen vorgesehen werden, um sicherzustellen, daß das Erzeugnis tatsächlich seiner Bestimmung zugeführt wird, und um den besonderen Erfordernissen dieser Verkäufe Rechnung zu tragen.

Artikel 7

(1) Die besonderen Maßnahmen im Sinne von Artikel 8 Absatz (2) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 werden in der Weise ergriffen, daß für die Käse, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen gewesen sind, ein anderer als der normale Absatz sichergestellt wird.

(2) Die Durchführung der besonderen Maßnahmen wird von einer Kontrolle abhängig gemacht, die es erlaubt, sicherzustellen, daß das ausgelagerte Erzeugnis tatsächlich seiner Bestimmung zugeführt wird.

Artikel 8

(1) Die Gleichheit des Zuganges zu dem von der Interventionsstelle verkauften Käse für die Verkäufer wird sichergestellt durch den Verkauf in Form von Ausschreibungen oder durch direktes Anbieten zu einem bestimmten Preis an alle Interessenten oder durch jede andere geeignete Methode mit gleichwertigen Garantien.

(2) Zu dem Ausschreibungsverfahren werden nur die Antragsteller zugelassen, die die Einhaltung ihrer Verpflichtungen durch die Stellung einer Kaution sichergestellt haben, die teilweise oder vollständig verfällt, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden. Für die anderen Verkaufsformen kann ebenfalls die Stellung einer Kaution gestellt werden.

Artikel 9

(1) Die Gewährung der in Artikel 8 Absatz (3) der Verordnung (EWG) . . ./68 vorgesehenen Beihilfe für die private Lagerhaltung wird vom Abschluß eines Einlagerungsvertrages mit der Interventionsstelle abhängig gemacht.

(2) Die Interventionsstelle schließt mit allen Interessenten Verträge ab, die erwarten lassen, daß sie die Bedingungen des Vertrages erfüllen.

Artikel 10

(1) Der Einlagerungsvertrag enthält namentlich Bestimmungen über

a) die Qualität des Käses, für die der Vertrag gültig ist,

b) den Beihilfebetrag,

c) die Dauer des Vertrages,

d) die noch festzulegenden Bedingungen hinsichtlich der Mindestkäsemenge je Lieferung,

e) die Kontrollmaßnahmen, die insbesondere das Vorhandensein der Bestände und die Übereinstimmung der gelagerten Mengen mit den angegebenen Mengen betreffen.

(2) Wenn es die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert, kann entschieden werden, daß die Interventionsstelle

— den Einlagerungszeitraum verkürzt

— vor dem im Vertrag vorgesehenen Auslagerungszeitpunkt das Wiederinverkehrbringen eines Teiles oder der Gesamtheit der gelagerten Käse verfügt.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab . . . . anwendbar

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am . . . . . .

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

1. Gemäß Artikel 8 Absatz (4) der Verordnung (EWG) Nr. .../68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse erläßt der Rat die Grundregeln für die Interventionen bei Grana-Padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse.

2. Die Interventionsmaßnahmen müssen die Stützung des Marktes verwirklichen und dabei eine so rationelle wie mögliche Lagerung sichern und zur Förderung der Qualitätserzeugung beitragen. Um diesen Zielen zu entsprechen, ist vorgesehen, daß die Intervention nur für Käse, die einer noch festzulegenden Qualität und Merkmalen genügen, die eine gute Qualitätserhaltung erwarten lassen. Diese betreffen den Herstellerbetrieb, die Qualität, die Zusammensetzung, das Alter, den Zeitpunkt der Herstellung und der Intervention (Artikel 1).

   Darüber hinaus muß eine Qualitätskontrolle eingerichtet werden, und die Lagerhäuser müssen gemeinschaftlichen Bedingungen entsprechen (Artikel 2 und 4).

3. Wie für die anderen Milcherzeugnisse, für die interveniert wird, gilt der Interventionspreis frei Lagerhaus. Diese müssen sich so nah wie möglich am Lagerort der Käse befinden, um die Transportkosten einzuschränken (Artikel 3).

4. Damit der Absatz der von der Interventionsstelle nach Artikel 8 Absatz (2) der vorgenannten Verordnung gekauften Käse ohne Störung des Marktgleichgewichtes erfolgt, ist vorgesehen, daß das Wiederinverkehrbringen Gegenstand einer gemeinschaftlichen Entscheidung ist, die das Datum des Verkaufs, die betreffenden Mengen und den Verkaufspreis festlegt. (Artikel 5) Wenn die verkauften Käse zur Ausfuhr bestimmt sind, können besondere Bedingungen erlassen werden, falls es für diese Verkäufe oder zur Kontrolle ihrer Bestimmungen notwendig ist.

5. Die Anwendung besonderer Maßnahmen ist durch die Verordnung (EWG) Nr. .../68 für die Käse der Interventionsstellen wie für die anderen Erzeugnisse, für die interveniert wird, vorgesehen. Wie in den anderen Fällen müssen sie im Sinne von Artikel 7 der vorliegenden Verordnung vorsehen, daß sie für die auf diese Art abgesetzten Mengen einen zusätzlichen Absatz bieten, um zu vermeiden, daß dieser Absatz den normalen Absatz stört. Ein Kontrollsystem muß eingeführt werden, das sicherstellt, daß das Erzeugnis tatsächlich seiner Bestimmung zugeführt wird.

6. Die Bestimmungen von Artikel 8 über das Verkaufsverfahren der Interventionsstellen zur Garantie der Gleichheit des Zuganges der Käufer entspricht denen, die für Butter und Magermilchpulver vorgesehen sind.